

I01  
a.d.D.**Drucksache 00700 Missbilligung des Verhaltens der Oberbürgermeisterin****Beschlussvorschlag:****Siehe Antragstext****1.) Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

Der Antrag ist mit der Maßgabe zulässig, dass mit der Missbilligung keine disziplinarrechtlich Bewertung des Verhaltens der Oberbürgermeisterin angestrebt wird. Insoweit ist die Stadtvertretung unzuständig; die Disziplinarbefugnisse bei Wahlbeamten werden gemäß § 85 I Landesdisziplinargesetz M-V durch die oberste Reschtsaufsichtsbehörde wahrgenommen.

Ferner ist kein Verstoß gegen Vorschriften ersichtlich, der Anlass für eine Missbilligung geben könnte. Die Oberbürgermeisterin hat die städtischen Gremien über ihre personalrechtlichen Entscheidungen unterrichtet. Ein weitergehende Verpflichtung, die genannten Ausschüsse anzuhören, ergibt sich weder aus der Kommunalverfassung M-V noch aus der städtischen Hauptsatzung. Bezüglich des Jugendhilfeausschusses ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass nach § 71 III S.3 SGB VIII der Ausschuss nur bei der Berufung eines Leiters des Jugendamts anzuhören ist.

Nach Bekanntwerden des Untersuchungsberichts war die Oberbürgermeisterin gehalten, personalrechtlichen Umgang mit den im Bericht getroffenen Feststellungen zu finden. Die Oberbürgermeisterin hatte zuvor in Ausübung ihrer personalrechtlicher Zuständigkeit im Rahmen des erteilten Auftrags vorsorglich die Amtsleiterin von den Aufgaben der allgemeinen Jugendhilfe entbunden. Der Bericht hält der Amtsleiterin lediglich die Nichtbeachtung von Dokumentationspflichten vor. Im Zusammenhang mit der fehlgeschlagenen Risikoanalyse werden ihr keine Vorhaltungen gemacht. Der Pflichtenverstoss der Amtsleiterin wurde daher als weniger gravierend eingeschätzt und mit einer Ermahnung sanktioniert. Nach dieser Entscheidung bestand keine Veranlassung, die Entbindung von Aufgaben aufrecht zu erhalten. Diese Einschätzung wird vom zuständigen Fachdezernenten ausdrücklich geteilt.

**2.) Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

...Keine

**3.) Empfehlung zum weiteren Verfahren**

Hartmut Wollenteit